

Flecken Bad Bodenteich

SATZUNG gemäß § 2 (1) und (4) BauGB

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ERHOLUNGSGEBIET NEUAUFSTELLUNG“

1. Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

1.1 Als räumlicher Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplans gilt die bestehende Abgrenzung des rechtswirksamen Bebauungsplans „Erholungsgebiet Neuaufstellung“.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in einem Lageplan (M. 1:5000) zu dieser Satzung dargestellt. Der genannte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von nicht mehr als 0,2 zulässig. *(gilt nur für Hauptanlagen)*

2.2 Die bisher im Bebauungsplan festgesetzte maximale Grundfläche sowie die Geschossflächenzahl werden aufgehoben. *-> für Nebenanlagen + 50%*

Rechtsgrundlage

Maßgebend sind das

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993), die **Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18.12.1990, das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1993) und das **Niedersächsische Naturschutzgesetz** (NNatG) in der Fassung vom 02.07.1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1993).